

Änderungsübersicht Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) / CO₂-Differenzverträge (FRL CCfD) – 1. Gebotsverfahren und Gebotsverfahren 2026 im Vergleich

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Allgemeines				
Umbenennung Förderprogramm	Klimaschutzverträge		CO ₂ -Differenzverträge	
Definitionen				
Anpassungen und Ergänzungen Nummer 2 FRL KSV	2.1–2.28	Definitionen gemäß Verwendung in der FRL KSV	2.1–2.42	Anpassungen (u. a. zu Nummern 2.3, 2.10, 2.11, 2.14, 2.40 FRL CCfD) und Ergänzungen (u. a. Nummern 2.1, 2.5, 2.6, 2.8, 2.12, 2.18, 2.19, 2.20, 2.22, 2.25, 2.27 2.41 FRL KSV) von Definitionen gemäß Verwendung in der FRL CCfD
Transformatives Produktionsverfahren bzw. CCfD-Produktionsverfahren	2.21	<p>kumulative Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren; - erheblicher Bedarf an Investitionen an bislang nicht im Markt etablierte Technologien; - Substitution fossiler Energieträger durch klimafreundliche Energieträger <p>Ebenfalls transformativ: Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung bzw. langfristigen Produktbindung und Kreislaufführung von CO₂</p>	2.10	Entfallen des Erfordernisses einer bislang nicht im Markt etablierten oder den Marktpreis setzenden Technologie im CCfD-Produktionsverfahren. Klarstellung um den Hinweis, dass die Definition auch auf neu zu errichtende Produktionsprozesse Anwendung findet.

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Prozessemissionen	–	nicht vorhanden	2.22	Einführung einer einheitlichen Definition von Prozessemissionen in Zusammenhang mit CCU/CCS-Vorhaben; <i>Abgrenzung zu neu benannten Produktemissionen (Anhang 1 Abschnitt 4) in Zusammenhang mit vorgelagerten Referenzsystemen</i>
Schwer vermeidbare THG-Emissionen	-	nicht vorhanden; Erwähnung in Nummer 4.14 FRL KSV als „schwer vermeidbare Prozessemissionen“	2.27	THG-Emissionen, die erst auf mittlere bis lange Sicht vermeidbar sind. Dies ist der Fall, wenn die zur Vermeidung notwendige Technik noch nicht ausgereift ist oder ihr Einsatz aktuell zu unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten führen würde. Auch THG-Emissionen, die aus der energetischen Nutzung von Abgasströmen der geförderten Anlage resultieren, werden als schwer vermeidbare THG-Emissionen betrachtet. <u>Zusatz im Förderauftrag:</u> U.a. Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung möglich zum Nachweis, dass die Vermeidungskosten der günstigsten alternativen förderfähigen Technologie zur Dekarbonisierung mindestens 150 % der Kosten für den Einsatz von CCU/CCS-Technologien betragen.
Ziele des Förderprogramms	3.2(a)-(c)	Ziele gemäß Verwendung in der FRL KSV zum 1. Gebotsverfahren	3.2	Neufassung im Gleichlauf mit Neufassung der Präambel infolge der Definition eines CCfD-Produktionsverfahrens

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Flexibilisierung/Vereinfachung				
BVT	4.16(s) 8.2(e)(i)(F)	Förderfähigkeit nur bei Vorliegen der besten verfügbaren Technik (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU	–	entfällt
Änderung des geförderten Vorhabens	8.2(f)	Abweichungen am Vorhaben sind zustimmungspflichtig	8.2(f)	Nur <u>wesentliche</u> Abweichungen am Vorhaben (z. B. Standortwechsel) sind zustimmungspflichtig
Konsortialbildung	8.6(b)	genereller Ausschluss vom Gebotsverfahren von Antragstellern, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben	8.6(b)	Änderungen in den Konsortialkonstellationen (Wechsel einzelner Antragsteller, Aufnahme neuer Konsortialmitglieder oder die Neubildung von Konsortien) sind in begründeten Fällen möglich
Förderungen verbundener Unternehmen	-	nicht vorhanden	7.5(e)	Möglichkeit für die Festlegung weiterer Regelungen im Förderaufruf zur Anrechnung von Förderungen verbundener Unternehmen des Zuwendungsempfängers betreffend gewidmete Infrastruktur, die im Rahmen des geförderten Vorhabens genutzt werden soll
Dynamisierung (Supernetting)	7.2(b)	Supernetting wie in Anhang 1 FRL KSV beschrieben	7.2(b)	Lediglich Reduktion von Energieträgereinsätzen im Referenzsystem um nicht dynamisierte Einsätze desselben Energieträgers des Vorhabens (Abschaffung des Supernettings)
Deckelung der Überschusszahlung	7.7	Zahlungspflichten können auf Antrag beendet werden (zeitliche Begrenzung)	7.7(a)–(c)	Begrenzung der Höhe der zu leistenden Überschusszahlungen auf die Summe der bis zum Zeitpunkt der Berechnung gezahlten Zuwendungen; abweichende

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
				Vorschriften können im Förderaufruf festgelegt werden
Wissenstransfer	10.4	Weitergabe von Daten an Forschungseinrichtungen nicht explizit geregelt	10.4(b) und (c)	Anpassung der Regelungen zum Wissenstransfer, um die Weitergabe von Daten an Forschungseinrichtungen zu Forschungszwecken zu ermöglichen
Anpassungen CCfD-Vertragslaufzeit				
Frist bis zum operativen Beginn	4.2	Fristverlängerung für den operativen Beginn nur nach Antragstellung aufgrund nachträglich eintretender, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertretender Umstände möglich	4.2(b)	Im Förderaufruf kann festgelegt werden, dass eine Fristverlängerung unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits mit Erteilung des Zuschlags möglich ist
Frist bis zum operativen Beginn	4.2	Operativer Beginn nach 36 Monaten, spätestens nach 48 Monaten aufgrund Festlegung im Förderaufruf	4.2(a)	Zeitpunkt des operativen Beginns wird zur Vereinheitlichung konkret im Förderaufruf festgelegt
Verschiebung des operativen Beginns	7.9(a)	Antrag zur Verschiebung des operativen Beginns <u>erfolgt nach</u> dem geplanten operativen Beginn	7.9(a) und (i)	Antrag zur Verschiebung des operativen Beginns <u>kann vor</u> dem geplanten operativen Beginn erfolgen, wenn eine wesentliche Verschiebung erfolgt; Antragstellung kann nur einmal pro Kalenderjahr bis zum 1. April erfolgen
Vertragsstrafe – operativer Beginn	12.2(a)(i)	Vertragsstrafe gemäß Nummer 12.2(a)(i) im Falle, dass der operative Beginn nicht fristgemäß erfolgt	12.2(c)	Fälligkeit einer im Förderaufruf festgelegten Ausgleichszahlung wenn aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens des Zuwendungsempfängers der operative Beginn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Frist für den operativen Beginn erfolgt ist; Möglichkeit einer

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
				gestaffelten Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung
Kündigungsrecht des Zuwendungsempfängers (Exitregelung)	-	nicht vorhanden	12.1(f)	CCfD kann seitens des Zuwendungsempfängers vor dem operativen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden; in diesem Fall ist von ihm eine im Förderaufruf festgelegte Ausgleichszahlung zu zahlen.
Automatische Vertragsbeendigung	-	nicht vorhanden	12.1(g)	CCfD endet, wenn der operative Beginn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Frist für den operativen Beginn erfolgt; eine nach 12.2(c) fällige Vertragsstrafe bleibt davon unberührt
Anpassungen Energieträgereinsätze				
Einsatz von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten	4.9	Förderbedingungen für den Einsatz von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten	4.9(a)–(b)	Folgeanpassung zu Energieträgerdefinitionen und Anpassung zur klaren Unterscheidung zwischen Wasserstoff und Wasserstoffderivaten
Netzinfrastruktur für Wasserstoff	4.9	keine gesonderte Regelung zum Bezug von Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient (z. B. H ₂ -Kernnetz)	4.9(a)	Ergänzung der Regelungen zum Einsatz von Wasserstoff, der aus einer Wasserstoffnetzinfrastruktur bezogen wird
Energetische Nutzung von Biomasse	4.10	keine Spezifizierung in Bezug auf Biomasse, die innerhalb der Systemgrenzen des geförderten Vorhabens anfällt	4.10(b)	explizite Zulässigkeit der energetischen Nutzung von Biomasse, die innerhalb der Systemgrenzen des geförderten Vorhabens anfällt
Energetische Nutzung von Biomasse	4.10	Nachweisverpflichtung der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen an	4.10(c)	Zusätzliche Klarstellung, dass das Prinzip der Kaskadennutzung nach Artikel 3 Absatz

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
		verwendete Energie aus Biomasse gemäß relevanter nationaler und europäischer Verordnungen und Rechtsakte (Biomasseverordnung, Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, andere EU-Rechtsakte)		3 RL (EU) 2018/2001 für Biomasse einzuhalten ist
Erdgas	4.13	enger Anwendungsbereich für die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas über die gesamte KSV-Laufzeit	4.13	Angleichung der Regelung zum Erdgaseinsatz zur Biomasseregelung (Wirtschaftlichkeit gegenüber Wasserstoffeinsatz) und Klarstellung, dass die Anforderungen für jeglichen physischen Erdgaseinsatz gelten; Aussetzen der Anforderungen für den Einsatz von Erdgas während des Einsatzes von CCU/CCS-Technologien
Nutzung von umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen	4.14	enger Anwendungsbereich für die energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe in den ersten zehn Jahren des Vorhabens ab operativem Beginn	4.14	Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe während des Einsatzes von CCU/CCS-Technologien in bestehenden Produktionsprozessen; dies schließt den Aufbau neuer Produktionskapazitäten, die auf der Nutzung von umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen beruhen, aus. Möglichkeit der stofflichen Nutzung, nur wenn diese technisch notwendig ist.
Preisniveau für grünen/erneuerbaren Wasserstoff	7.2(e)	Erhöhung des Preisniveaus aus dem Preisindex für grünen Wasserstoff um 3 %	7.2(e)	Erhöhung des Preisniveaus aus dem Preisindex für erneuerbaren Wasserstoff um 5 %

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Wechsel zwischen grünem/erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff	7.3	keine explizite Erwähnung einer Wechselmöglichkeit zwischen verschiedenen Wasserstoffarten	7.3(a)	Wechsel zwischen erneuerbarem und CO ₂ -armem Wasserstoff ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich
Energieträgerwechsel	7.3(b)(i)	keine explizite Erwähnung von verspäteter Bereitstellung von Strom- oder Wasserstoffnetzinfrastruktur	7.3(b)(i)(F)	Ergänzung von potenziell zulässigen Abweichungen um die verspätete Bereitstellung von Strom- oder Wasserstoffnetzinfrastruktur
Anpassungen THG-Emissionsminderungen				
THG-Minderungsziele und bilanzieller Einsatz	4.15(b)und (c), 7.9(i)	THG-Minderungsziele gegenüber dem Referenzsystem gemäß Mindestanforderungen (60 % ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr, 90 % in den letzten zwölf Monaten)	4.16(b)(i)–(iv)	Anpassung THG-Minderungsziele gegenüber dem Referenzsystem gemäß Mindestanforderungen (50 % ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr, 85 % in den letzten zwölf Monaten) THG-Minderungen müssen ohne bilanziellen Einsatz von Energieträgern erreicht werden, ausgenommen ein bilanzieller Einsatz von Biomasse, nicht biogenen Wasserstoffderivaten und von Wasserstoff aus dem H ₂ -Kernnetz (Nummer 4.16(b)(iv)); Streichung von Nummer 7.9(i) FRL KSV
Relative THG-Emissionsminderungen	4.15(c)	Kriterium der relativen THG-Emissionsminderung ab dem sechsten vollständigen Kalenderjahr als Mindestanforderung	–	Flexibilisierung der THG-Emissionsminderung durch Entfall des Kriteriums der relativen THG-Emissionsminderung
Realisierte absolute THG-Emissionsminderung	-	nicht vorhanden	7.1(a)(v)	Realisierte absolute THG-Emissionsminderungen können die im Antrag angegebenen geplanten THG-Emissionsminderungen übersteigen. In der

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
				Auszahlung werden THG-Einsparungen bis maximal 130 % vergütet.
Unterschreitung Mindestpfad für Wasserstoffeinsatz und THG-Emissionsminderung	9.5(a)(i) und (ii)	Möglichkeit der Nichtgewährung einer Zuwendung in einem Kalenderjahr bei Unterschreitung des Mindestpfads für absolute THG-Emissionsminderung oder Verwendung von Wasserstoff um mehr als 10 %	-	Entfall des Ausschlusses einer Zuwendung bei Unterschreitung des Mindestpfads für absolute THG-Emissionsminderung oder zur Verwendung von Wasserstoff
Unterschreitung Mindestpfad für THG-Emissionsminderung	9.5(b)(ii)	Möglichkeit der Nichtgewährung einer Zuwendung für die restliche Laufzeit des KSV, wenn die geplante spezifische THG-Emissionsminderung in fünf Kalenderjahren innerhalb der Vertragslaufzeit unterschritten wird	-	Entfall der Möglichkeit einer Nichtgewährung der Zuwendung für die restliche Laufzeit des CCfD bei Unterschreitung der spezifischen THG-Emissionsminderungen in fünf Kalenderjahren entfällt
Vertragsstrafen	12.2(a)(viii)	mögliche Vertragsstrafe bei Unterschreitung der geplanten absoluten THG-Emissionsminderung für ein Kalenderjahr um mehr als 10 %	12.2(a)(vii)	mögliche Vertragsstrafe bei Unterschreitung der geplanten THG-Emissionsminderung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre um mehr als 30 %
Anpassung an EU-ETS 1				
Biomasse	2.5	keine Spezifizierung hinsichtlich biogener Wasserstoffderivate	2.9	Präzisierung und Anpassung der Definition von Biomasse unter Einbeziehung von biogenen Wasserstoffderivaten
Energieträgerdefinitionen	2.6, 2.11, 2.18, 2.39	Definition „grüner Wasserstoff“, „Wasserstoffderivate“ (gesonderte Definition „nicht biogene Wasserstoffderivate“ nicht vorhanden), „Wasserstoff“ gemäß Verwendung in der FRL KSV	2.11, 2.14, 2.20	Anpassung Definition "CO ₂ -armer Wasserstoff" an unionsrechtliche Definition für kohlenstoffarmen Wasserstoff, Anpassung Definition „Erneuerbarer Wasserstoff“ an unionsrechtliche RFNBO-Definition;

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
				Entfallen der Definition „Wasserstoff“; Ergänzung Definition „Nicht biogene Wasserstoffderivate“
Nutzung von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen (RCFs)	–	nicht vorhanden	4.12	erlaubt Nutzung von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen (RCF) gemäß Nummer 2.41 FRL CCfD, wenn diese den Mindestschwellenwert von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen und der Einführung oder dem Ausbau von CCfD- Produktionsverfahren dienen
Anpassungen von Antragsverfahren und Zuschlagserteilung				
Angabe der Energieträgereinsätze	8.2(d)	mögliche Angabe der spezifischen Energieträgereinsätze als Ergänzung zu den absoluten Energieträgereinsätzen	8.2(d)	ausschließlich Angabe der absoluten Energieträgereinsätze
Meilensteinplanung	8.2(e)(i)(D)	festgelegte Meilensteine 12 und 24 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids	8.2(e)(i)(D)	flexible Festlegung der jährlichen Meilensteine
Konzept zum Standorterhalt	8.2(e)(vi)	Vorlage des Konzepts zum Standorterhalt bzw. der Vereinbarung mit Betriebsrat oder Tarifvertragsparteien mit Antragseinreichung	8.2(e)(xix)	Bei Bestehen eines Betriebsrats oder einer Tarifbindung: Vorlage der Vereinbarung erst spätestens zum operativen Beginn
Prüfung und Wertung der Gebote	8.3(a)	Überschreitung des geltenden Fördervolumens um maximal 5 % möglich	8.3(a)	keine definierte Obergrenze zur Überschreitung des Fördervolumens; Verweis auf Regelungen im Förderaufruf zu möglichen Fällen der Überschreitung des geltenden Fördervolumens

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Kriterien für die Gebotsbewertung	8.3(d) 8.3(g)	Gebotsbewertung anhand des Kriteriums der Förderkosteneffizienz und der relativen THG-Emissionsminderung	8.3(e)	Gebotsbewertung ausschließlich anhand des Kriteriums der Förderkosteneffizienz; Entfall des zweiten Bewertungskriteriums
Unverbindliche Vorprüfung von Antragsunterlagen	8.5(c)	Möglichkeit der unverbindlichen Vorprüfung des ausgefüllten Muster-Klimaschutzvertrags vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist	8.1(h)	Möglichkeit der unverbindlichen Vorprüfung der vorbereiteten Antragsunterlagen und des ausgefüllten Muster-CO ₂ -Differenzvertrags vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist
Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft	8.2(e)(v)	Nachweis über eine Sicherheit von 0,1 %	8.2(e)(v)	Nachweis über eine Sicherheit in Höhe der im Förderaufruf festgelegten Ausgleichszahlung
Umgang mit Anträgen, die ganz oder teilweise auf dasselbe Vorhaben gerichtet sind	8.3(b)	Regelung gemäß Verwendung in der FRL KSV	8.3(b)-(c)	Klarstellung in Nummer 8.3(b), dass Anträge desselben Antragstellers gemeint sind und Ergänzung von Nummer 8.3(c) bzgl. Umgang von Anträgen unterschiedlicher Antragsteller
Vereinfachung der Antragsprüfung	8.3(i)	Bei beabsichtigter Ablehnung eines Vorhabens, weil es nicht als transformatives Produktionsverfahren bewertet werden kann, ist ein Gutachten eines sachverständigen Prüfers zu beauftragen.	-	entfällt
Regelungen zu Carbon Capture and Utilization bzw. Storage (CCU/S)				
Einsatz von CCU/CCS	4.14	CCU/S-Vorhaben sind grundsätzlich förderfähig, wurden jedoch aufgrund des fehlenden Rechtsrahmens im Förderaufruf ausgeschlossen	4.15(a)	Förderung von CCU/CCS-Vorhaben unter den Voraussetzungen der Nummer 4.15(a) FRL CCfD möglich, wenn THG-Emissionen der Anlage ohne den Einsatz von Abscheidetechnologien (i) zum überwiegenden Teil aus

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
				Prozessemissionen oder aus schwer vermeidbaren Emissionen gemäß Definitionen der FRL CCfD bestehen oder (ii) aus einer Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. BImSchV stammen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Betrieb genommen wurde. (iii) Der Anschluss an die notwendige CO ₂ -Infrastruktur muss hinreichend gesichert sein.
Systemgrenzen und Konsortien mit Betreiber von Abscheidungsanlagen bei Einsatz von CCU/CCS	–	nicht vorhanden	4.15(c)–(d)	Regelungen zur Bestimmung der Systemgrenzen und zum Erfordernis der Konsortialzugehörigkeit bei Abscheidungsanlagenbetreibern bei CCU/CCS-Vorhaben nach Nummer 5.2 FRL CCfD; "kann-Regelung" im Falle von Luftzerlegungsanlagen
Abscheidungsanlage innerhalb der Systemgrenzen	–	nicht vorhanden	4.19	Regelung zur Förderung von Mehrkosten bzgl. Abscheidungsanlagen innerhalb der Systemgrenzen, in denen auch CO ₂ abgeschieden wird, das nicht im geförderten Produktionsverfahren entsteht und nicht dem geförderten Produktionsverfahren unmittelbar zuzurechnen ist
CO₂-Transportinfrastruktur (Definition)	-	nicht vorhanden	2.12	Definition einer CO ₂ -Transportinfrastruktur
Referenzsysteme				

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Mindestgröße des Referenzsystems	4.15(a)	Mindestgröße der jährlichen THG-Emissionen im Referenzsystem von 10 kt CO ₂ -Äq.	4.16(a)	Reduzierung der Mindestgröße der jährlichen THG-Emissionen im Referenzsystem auf 5 kt CO ₂ -Äq.
Industriedampfvorhaben	–	keine Möglichkeit der Förderung von Industriedampfvorhaben; es musste ein förderfähiges industrielles Produkt im Vorhaben hergestellt und auf dessen Referenzsystem zurückgegriffen werden	2.18 4.17(g)	Förderung der Produktion von Industriedampf im Sinne von Nummer 2.18 FRL CCfD nach den Vorgaben des Förderaufrufs möglich
Anderweitige Förderungen				
Anderweitige Förderung	2.2	Definition gemäß Verwendung in der FRL KSV	2.3	Erläuterung in Nummer 2.3 Satz 2 stellt klar, dass Förderungen, die dem Zuwendungsempfänger nicht unmittelbar für das geförderte Vorhaben gewährt worden sind, nur insoweit als anderweitige Förderung berücksichtigt werden, wie diese im Zusammenhang mit dem CCfD-Produktionsverfahren stehen und dieses begünstigen
Berücksichtigung mittelbarer anderweitige Förderungen	-	nicht vorhanden	7.1(a)(i) und (vi), 7.5(c), 8.3(f), Anhang 1	Mittelbare anderweitige Förderungen i. S. v. Nummer 2.3 Satz 2, die vor Antragstellung bewilligt worden sind, werden nicht in der Förderkosteneffizienz berücksichtigt, sondern sind nach Nummer 7.5(c) nach erfolgtem Zuschlag abzuziehen. Hintergrund ist, dass die Höhe der mittelbaren anderweitigen Förderungen i. S. v. Nummer 2.3 Satz 2 erst berechnet werden kann, wenn feststeht, inwieweit diese tatsächlich dem zu fördernden CCfD-Vorhaben zugutekommt.

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Nicht kumulierbare anderweitige Förderungen	–	nicht vorhanden	8.3(f)(iii)	keine Berücksichtigung von anderweitigen Förderungen bei der Berechnung der spezifischen Förderkosten, die nach Regelungen des jeweiligen Förderprogramms nicht mit einer Förderung im Förderprogramm CO ₂ -Differenzverträge kumuliert werden dürfen, soweit die Rückzahlung oder der Verzicht auf diese anderweitigen Förderungen erklärt wird
Weitere Anforderungen und Beschränkungen				
Bilanzieller Einsatz von Wasserstoff	–	nicht vorhanden	4.16(b)(iv) 7.1(a)(iv)	Klarstellung, dass keine Förderung für THG-Emissionsminderungen gewährt wird, die durch den bilanziellen Einsatz (Nummer 2.8 FRL KSV) von Wasserstoff realisiert werden, der nicht aus einer reinen Wasserstoff-Infrastruktur bezogen wird
Nicht-förderfähige Produkte	4.16(b)	keine Förderfähigkeit von Vorhaben, die der Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dienen	4.17(b)	Ergänzung nicht-förderfähiger Produkte um wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe, Kohlenstoffdioxid und Energieträger, deren Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt (Ausnahme: biogene Wasserstoffderivate)
Anlagenbetreiber	5.1	keine ausdrückliche Regelung zur Betreibereigenschaft der Antragsteller	5.1	Klarstellung, dass der Antragsteller auch Anlagenbetreiber der zu fördernden Anlage gemäß Nummer 2.6 FRL CCfD sein muss
Teilförderung	-	nicht vorhanden	4.20, 7.1(a)(viii), 7.8(b), 8.2(e)(xx), Anhang 1	Einführung einer Möglichkeit, nur einen Teil der Produktionsmenge des Vorhabens fördern zu lassen und damit die Auszahlungssummen und maximalen Fördersummen anteilig zu kürzen

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL KSV	Förderrichtlinie KSV (1. GV)	Nummer FRL CCfD	Förderrichtlinie CCfD (GV 2026)
Negativemissionstechnologien	–	nicht vorhanden	7.1(f)	keine Berücksichtigung von THG-Emissionsminderungen durch den Einsatz von Technologien zur Erreichung von Negativemissionen gemäß Nummer 2.19 FRL CCfD bei der Berechnung der THG-Emissionsminderungen
Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen	7.8	Pflicht zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen um 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen	7.8	Ergänzung der Klarstellung, dass die Umrüstung bestehender Anlagen auf die Pflicht zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen angerechnet wird; Anpassung der Reduzierungshöhe von 90 % auf 85 %
Eigentümer der geförderten Anlage	–	nicht vorhanden	8.2(e)(xviii)	Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers der geförderten Anlage oder konventioneller Referenzanlagen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer dieser Anlagen ist
Regelung zur Ausschlussmöglichkeit bei drohender Verzerrung des Wettbewerbs	–	nicht vorhanden	8.3(j)	Regelung zur Ausschlussmöglichkeit bei drohender Verzerrung des Wettbewerbs
Ausschluss der Förderfähigkeit	-	nicht vorhanden	4.17(s)	Vorhaben, die unter dem Förderprogramm CCfD bereits gefördert worden sind und vor dem operativen Beginn der CCfD beendet worden sind, sind im Rahmen der nächsten beiden Gebotsverfahren, deren materielle Ausschlussfrist nach Beendigung des CCfD endet, nicht förderfähig.

Änderungsübersicht Förderrichtlinie Klimaschutzverträge/CO₂-Differenzverträge:

1. Gebotsverfahren und Gebotsverfahren 2026 im Vergleich: Formelanhang

Inhaltliche Anpassung	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 1	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 2026
Allgemeines/Nummerierung				
Struktur	Änderungen in Struktur und Reihenfolge der Einführung von Größen, Definitionen und Berechnungsvorschriften wurden vorgenommen; diese werden nicht im Einzelnen aufgeführt.			
Bezeichnung	wdh.	Bedarf eines Energieträgers	wdh.	Einsatz eines Energieträgers
Indizierung	wdh.	KSV	wdh.	CCfD
Kapitel	Anhang 1	4. Gebotsverfahren und Festlegung der Basis-Parameter	Anhang 1	4. Bestimmungen bei vorgelagerten Referenzsystemen
Δe^{real}	[26]	Einführung realisierte spezifische THG-Emissionsminderung in Anhang 1 Abschnitt 5. Erweiterte Definitionen und Darstellung in absoluten Größen	[2]	Definition in Anhang 1 Abschnitt 1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags
Anhang 1: Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme				
1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags				
Jährlicher Auszahlungsbetrag Z_{KSV}	[1a]	nicht vorhanden	[1a]	zusätzlicher Summand Elektrolyseur-Förderung ΔF_{Ely}
Auszahlungsbetrag bei THG-Minderung null	-	Wenn keine THG-Emissionsminderung erreicht wird ($\Delta e^{\text{real}} \leq 0$) gilt $Z_{\text{KSV}} = 0$	-	Wenn keine THG-Emissionsminderung erreicht ($\Delta e^{\text{real}} \leq 0$) <u>oder geplant</u> ($\Delta e^{\text{Plan},t} \leq 0$) wird, gilt $Z_{\text{CCfD}} = 0$

Inhaltliche Anpassung	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 1	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 2026
Realisierte absolute THG-Emissionsminderung	-	nicht vorhanden	[3]	Vergütung realisierter absoluter THG-Emissionsminderungen ΔE^{real} von bis zu 130 % der geplanten jährlichen THG-Emissionsminderungen $\Delta E^{\text{Plan,t}}$
Berechnung jährlicher Auszahlungsbetrag bei Teilförderung	-	nicht vorhanden	[4]	Bei Teilförderung gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD gilt: $Z_{\text{CCfD,T}} = Z_{\text{CCfD}} \cdot T$ mit T zeitlich konstanter Anteil der zu fördernden Produktionsmenge an Gesamtproduktionsmenge
Anderweitige Förderung Elektrolyseure	-	nicht vorhanden	1.7)	Regelungen über den Abzug von Förderungen für Elektrolyseure verbundener Unternehmen, deren Wasserstoff im Vorhaben eingesetzt wird, wurden aus dem KSV in den Formelanhang verschoben
2. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens				
Jährlicher Auszahlungsbetrag Z_{KSV}	[1b]	nicht vorhanden	[1b]	zusätzlicher Summand Elektrolyseur-Förderung ΔF_{Ely}
Realisierte absolute THG-Emissionsminderung	-	nicht vorhanden	[11]	Vergütung realisierter absoluter THG-Emissionsminderungen ΔE^{real} von bis zu 130 % der geplanten jährlichen THG-Emissionsminderungen $\Delta E^{\text{Plan,t}}$
Anpassung Basis-Vertragspreis an jährliche spezifische Energieträgerbedarfe $\Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}}$	[4]	Berücksichtigung geplante zeitliche Veränderung THG-Emissionsminderung und geplante zeitliche Veränderung dynamisierte Energieträgerbedarfe durch Term $\Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}}$	-	Streichung von $\Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}}$

Inhaltliche Anpassung	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 1	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 2026
Berechnung jährlicher Auszahlungsbetrag und maximale jährliche Fördersumme bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens	[1b] [12] [5] [6]	Summen Z_{KSV} und $Z_{KSV}^{max,t}$ enthalten Term $\Delta m_{KSV}^{Plan,t}$ zur Anpassung des Basis-Vertragspreises an jährliche spezifische Energieträgereinsätze	[1b] [16]	Anpassung durch Streichung von $\Delta m_{KSV}^{Plan,t}$ und weitere Folgeanpassungen: Streichung durchschnittlicher geplanter Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Vorhaben $d_i^{Plan,dyn,mittel}$ und durchschnittliche geplante THG-Emissionsminderung des Vorhabens $\Delta e^{Plan,mittel}$
Supernetting	2.8)	Bestimmungen zum anteiligen Abzug nach dem Netting verbleibender Energieträgereinsätzen des Vorhabens von den verbleibenden Energieträgereinsätzen des Referenzsystems	-	Wegfall des Supernetting
3. Bestimmung der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme				
Berechnung maximale jährliche Fördersumme und maximale gesamte Fördersumme bei Teilförderung	-	nicht vorhanden	[17] [22]	Bei Teilförderung gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD gilt: $Z_{CCfD,T}^{max,t} = Z_{CCfD}^{max,t} T$ bzw. $Z_{CCfD,T}^{max,gesamt} = \sum_t Z_{CCfD,T}^{max,t}$ mit T zeitlich konstanter Anteil der zu fördernden Produktionsmenge an Gesamtproduktionsmenge
Berechnung maximale jährliche Fördersumme und maximale gesamte Fördersumme	-	nicht vorhanden	[28] [29]	Bei Teilförderung gemäß Nummer 4.20 FRL CCfD gilt: $Z_{CCfD,verschoben,T}^{max,t} = Z_{CCfD,verschoben}^{max,t} T$

Inhaltliche Anpassung	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 1	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie 2026
Fördersumme im Falle einer Verschiebung des operativen Beginns bei Teilförderung				bzw. $Z_{CCfD,verschoben,T}^{max,gesamt} = \sum_t Z_{CCfD,verschoben,T}^{max,t}$ mit T zeitlich konstanter Anteil der zu fördernden Produktionsmenge an Gesamtproduktionsmenge
FRL KSV: 4. Gebotsverfahren und Festlegung der Basis-Parameter				
Liste der im Förderaufruf veröffentlichten Werte und Größen	1)	Auflistung	-	entfällt; Einführung der Größen erfolgt in den einzelnen Abschnitten
Ankündigung der gesonderten Mitteilung von Prozessemissionen mit Start des Gebotsverfahrens	2)	Erklärung	4.3)	Einführung und Definition von Produktemissionen; es erfolgt eine gesonderte Mitteilung von Produktemissionen für Vorhaben, in denen vorgelagerte Referenzsysteme Anwendung finden.
Liste von mit Antrag einzureichenden Werten im quantitativen Abfragedokument (QAD)	3)	Auflistung	-	entfällt

FRL CCfD: 4. Bestimmungen bei vorgelagerten Referenzsystemen

Berücksichtigung der geplanten bzw. realisierten Einsatzmenge des Vorprodukts $\Lambda^{\text{Plan,t}}$ bzw. Λ^{real} anstelle der geplanten bzw. realisierten Produktionsmenge des Vorhabens $Q^{\text{Plan,t}}$ bzw. Q^{real} in Berechnungsvorschriften des Anhang 1 Abschnitt 1-3 und Abschnitt 5 sowie Anhang 2 und Anhang 3	-	nicht vorhanden	4.1)	
Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen für die Produktion des Vorprodukts bei Berechnung des Auszahlungsbetrags	-	nicht vorhanden	4.2)	
Definition von Produktemissionen e_{Qj}^{Ref} als THG-Emissionen, die zuzüglich zu den im vorgelagerten Referenzsystem aus Herstellung oder Einsatz des Vorprodukts resultierenden THG-Emissionen bei der Herstellung des geförderten Produkts zusätzlich anfallen	-	nicht vorhanden	4.3) [30] [31]	Definition der geplanten spezifischen THG-Emissionen des Referenzsystems eines geförderten Produkts $e_{\text{Ref}}^{\text{Plan,t}}$; Bestimmung der realisierten THG-Emissionsminderungen des Referenzsystems e_{Ref} bei vorgelagerten Referenzsystemen
THG-Emissionen des Vorhabens umfassen THG-Emissionen bei der Herstellung des Vorprodukts und des geförderten Produkts	-	nicht vorhanden	4.4)	
5. Definitionen und absolute bzw. spezifische Größen				
Benennung spezifischer THG-Emissionen des Referenzsystems durch Bewilligungsbehörde und gesonderte Mitteilung der Prozessemissionen	3)		-	nicht vorhanden
Abweichung von jährlich geplanter spezifischer THG-Emissionsminderungen σ	12)		-	nicht vorhanden

Berechnung des Auszahlungsbetrags Z_{KSV} bei Dynamisierung von Energieträgern des Referenzsystems	[45]	Darstellung dritter Summand $\left(\left(Q^{\text{real}}(e_{\text{Ref}} - a_{\text{Ref}}) - (E^{\text{real}} - A^{\text{real}}) \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \right)$	[52]	Darstellung dritter Summand $\left(1 - \frac{Q^{\text{real}} a_{\text{Ref}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \Delta E^{\text{real}}$
Berechnung des Auszahlungsbetrags Z_{KSV} bei Dynamisierung von Energieträgern des Referenzsystems	[45]	nicht vorhanden	[52]	zusätzlicher Summand Elektrolyseurförderung ΔF_{Ely}
Überschreitung geplanter absoluter THG-Emissionsminderungen	-	nicht vorhanden	[53]	Vergütung realisierter absoluter THG-Emissionsminderungen ΔE^{real} von bis zu 130 % der geplanten jährlichen THG-Emissionsminderungen $\Delta E^{\text{Plan,t}}$
Anhang 2: Bewertungskriterien				
1. Förderkosteneffizienz				
Bewertung der Gebote	-	nicht vorhanden	3)	Die Punkte für das Kriterium der Förderkosteneffizienz P_F bilden die Grundlage für die Bewertung der Gebote.
2. Relative THG-Emissionsminderung				
Bewertung der relativen THG-Emissionsminderung bis zum Ende des fünften Jahres ab dem operativen Beginn als 2. Bewertungskriterium	1) und 2)	Berechnung der gesamten Punktzahl des Vorhabens (vgl. 3. Gesamtpunkte)	-	Entfällt wegen Wegfall des Förderkriteriums

Anhang 3: Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

1. Allgemeine Bestimmungen

Abweichung von jährlich geplanter spezifischer THG-Emissionsminderungen in Bezug auf ein Referenzsystem σ_g	[62] [63]	Gesamtabweichung σ als gemittelte Summe der referenzsystembezogenen Abweichungen σ_g	-	entfällt
Absolute THG-Emissionsminderung	[74]	Definition der durchschnittlich geplanten spezifischen THG-Emissionsminderung des Vorhabens $\Delta e_g^{\text{Plan,mittel}}$ bei der Herstellung von Produkt g	[74]	zusätzliche Definition der geplanten spezifischen THG-Emissionsminderung des Vorhabens in Jahr t $\Delta e_g^{\text{Plan,t}}$ bei der Herstellung von Produkt g

2. Auszahlung und Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersummen

Ermittlung der Auszahlungen	1)	wie unter Anhang 1 Abschnitt 1 dargelegt	1)	wie unter Anhang 1 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 dargelegt
Berechnung der maximalen jährlichen Fördersumme $Z_{\text{KSV}}^{\text{max,t}}$ bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens	[77]	nicht vorhanden	[77]	zusätzlicher Term $\Delta M_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} \Delta E_{\text{ZE}}^{\text{Plan,t}}$

Glossar:

CCfD: CO₂-Differenzvertrag

KSV: Klimaschutzvertrag

FRL: Förderrichtlinie

THG: Treibhausgas

ZE: Zuwendungsempfänger